

RS OGH 1996/2/26 4Ob516/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Norm

BG 20.05.1981 betr die Errichtung der Autobahnen - und Schnellstraßen - Gesellschaft BGBI 1981/300 §4 Abs1

GBG §61 A

Rechtssatz

Die ÖSAG (Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG) kann gemäß § 4 Abs 1 des GesetzesBGBI 1981/300 die für die ihr gesetzlich aufgetragene Errichtung eines Straßenabschnittes notwendigen Grundflächen im Namen des Bundes erwerben. Daraus ergibt sich aber keinesfalls, daß die Klage auf Löschung einer zugunsten des Bundes eingetragenen Servitut gegen die ÖSAG zu erheben wäre. Die Frage der Vertretung hat nichts mit der Frage der Parteistellung zu tun.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/96
Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 516/96
Veröff: SZ 69/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102892

Dokumentnummer

JJR_19960226_OGH0002_0040OB00516_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at